

und andere Geldforderungen bestimmt sie die genaue Höhe der zu zahlenden Beträge. Ganz oder teilweise abgewiesene Ansprüche werden im Beschluß genau bezeichnet. Die Konfliktkommission erörtert mit den Beteiligten in der Beratung die Art und Weise der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen und nimmt diese in die Einigung mit auf oder trifft dazu Festlegungen in ihrem Beschluß.

1.2.2. Faßt die Konfliktkommission zulässigerweise Beschlüsse außerhalb der Beratung (vgl. Ziffern 2.2.1., 2.2.2., 4.2.2. und 4.2.3.), so geschieht dies in der Besetzung mit mindestens 4 Mitgliedern.

1.3. Zur Übermittlung von Beschlüssen der Konfliktkommission

1.3.1. Die Beschlüsse sind dem Antragsteller, dem Antragsgegner oder dem beschuldigten Bürger, dem Geschädigten und den Erziehungsberechtigten von beteiligten Jugendlichen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Ist die Aushändigung nicht möglich, können die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Eine Ersatzzustellung gemäß § 132 ZPO ist ausgeschlossen.

1.3.2. Der Betrieb hat den Beschluß der Konfliktkommission empfangen, wenn er gegen Empfangsbestätigung dem Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter selbst oder einem Mitarbeiter übergeben worden ist, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge entgegenzunehmen und an den Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter weiterzuleiten.

1.3.3. Der Beschluß der Konfliktkommission gilt auch dann als übermittelt, wenn der Beteiligte die Annahme verweigert. Der Vermerk über die versuchte Aushändigung ist mit Datum zu den Unterlagen der Konfliktkommission zu nehmen.

2. Zur Beratung der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen

2.1. Zur Einleitung der Beratung

2.1.1. Bei Beseitigung der Mängel eines unvollständigen Antrages des Betriebes (§ 25 Abs. 2 KKO) bleibt der Streitfall bei der Konfliktkommission anhängig.

4.2.1.2. Stellt ein Betriebsangehöriger zugleich als Beauftragter eines Kollektivs einen Antrag, hat die Konfliktkommission festzustellen, welche Werk-tätige dieses Kollektivs den Auftrag erteilt haben und welche Forderungen für den einzelnen Werk-tätigen gestellt werden. Das ist im Protokoll der Beratung festzuhalten.

2.2. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommission

2.2.1. Die Konfliktkommission kann einen Beschluß gemäß § 26 KKO auch in Abwesenheit der Beteiligten fassen, wenn eine Erörterung des Sachverhaltes mit ihnen zur Entscheidung über die Zuständigkeit nicht erforderlich, ist.

2.2.2. Ein Antrag des Betriebsleiters auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin ist zur Beratung vor der Konfliktkommission insbesondere nicht geeignet, wenn bereits durchgeführte Beratungen der Konfliktkommission oder gegen den Werk-

tätigen ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen nicht zu einer Veränderung seines Verhaltens geführt haben und eine Veränderung auch nicht durch die erneute Beratung zu erwarten ist. Die Konfliktkommission kann den Antrag auch durch einen in ordnungsgemäßer Besetzung außerhalb einer Beratung gefaßten Beschluß zurückweisen.

2.2.3. Die Konfliktkommission ist für Streitigkeiten über eine Kündigung des Mietvertrages über eine Werkwohnung durch den Vermieter infolge Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder der Funktion des Mieters im Bereitschaftsdienst zuständig.

Mit Ausnahme der Auflösung des Mietverhältnisses aus zivilrechtlichen Gründen ist die Konfliktkommission auch für alle anderen Streitigkeiten aus einem mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbundenen Mietverhältnis über eine Werkwohnung zuständig.

Wurde bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder der Funktion im Bereitschaftsdienst das Mietverhältnis durch Kündigung des Vermieters oder des Mieters beendet und räumt der Mieter nach Zuweisung anderen angemessenen Wohnraumes die Werkwohnung nicht freiwillig, kann der Vermieter vor der Konfliktkommission Antrag auf Räumung stellen.

Hat die Konfliktkommission in einem Beschluß die Verpflichtung zur Räumung ausgesprochen oder eine dahingehende Einigung zwischen Mieter und Vermieter bestätigt, kann der Vermieter Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Beschlusses beim Kreisgericht stellen.

2.2.4. Die Konfliktkommission ist für Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis über eine Werkwohnung nicht zuständig, sofern das Mietverhältnis nicht mit dem Arbeitsrechtsverhältnis verbunden ist. Das ist insbesondere der Fall, sofern

a) das Mietverhältnis durch einen geschiedenen Ehegatten, der in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb steht, nach Entscheidung des Gerichts gemäß § 34 Abs. 2 FGB fortgesetzt wird (§ 16 Abs. 2 der Anlage zur WRLVO)

b) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen im arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrag fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 2 der Anlage zur WRLVO)

c) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen nach Ausscheiden infolge der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen, Delegierungen und dergleichen auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 3 der Anlage zur WRLVO)

d) das Mietverhältnis durch einen ehemaligen Werkangehörigen nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nach Erreichen des Rentenalters oder wegen Invalidität fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 4 der Anlage zur WRLVO)

e) das Mietverhältnis durch die im Haushalt eines verstorbenen Werkangehörigen lebenden Familienangehörigen auf der Grundlage der Entscheidung des Betriebsleiters fortgesetzt wird (§ 17 Abs. 5 der Anlage zur WRLVO).